

BUNDESPATENTGERICHT

Eilunterrichtung des 3. Senats

Aktenzeichen: 3 ZA (pat) 89/08 zu 3 Ni 50/08 (EU)

Entscheidungsdatum: 23. April 2009

Rechtsbeschwerde zugelassen: nein

Veröffentlichung vorgesehen: ja

Normen: § 99 Abs. 3 Satz 3 PatG

Leitsätze:

"Umfang der Akteneinsicht"

1. Wird durch die Akteneinsicht Einblick in Informationen vermittelt, die keinen sachlichen Bezug zu dem Streitpatent aufweisen oder jedenfalls für die Beurteilung seiner Rechtsbeständigkeit nicht relevant sind, begründet dies für sich allein kein schutzwürdiges Interesse an ihrer Geheimhaltung.
2. Auch Aktenteile, die einen Vergleich betreffen, sind von der grundsätzlich freien Akteneinsicht nur dann auszunehmen, wenn sie vertraulichen Inhalt haben.